

ausgestellt durch den Bezirksjägermeister/die
Bezirksjägermeisterin der

Bezirksgruppe

am: Nr.:

Amtssiegel

.....
(Unterschrift)

Die Jagdkarte ist nur mit dem Nachweis über die
Einzahlung des Jagdkartenbeitrages, des
Mitgliedsbeitrages und der Jagdhaftpflicht-
versicherungsprämie gültig (§ 38a Abs. 1 K-JG).

Diese Jagdkarte berechtigt auch zur Jagd mit nach
Falknerart abgetragenen und beflogenen
Greifvögeln (Beizjagd) (§§ 36 Abs. 2, 37 Abs. 8
K-JG).

....., am

Amtssiegel

.....
(Unterschrift)